

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen, Sachgebiete 10 bzw. 11
Regierungen, Zentrale Ausländerbehörden

Nachrichtlich:
Landesamt für Asyl und Rückführungen
Landesadvokatschaft Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
			16.08.2021
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail

Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts Vorübergehende Aussetzung der Abschiebungen nach Afghanistan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mitteilte, werden mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen der Sicherheitslage in Afghanistan Rückführungen nach Afghanistan zunächst ausgesetzt. Dies bedeutet, dass die bisher vom Bund zur praktischen und operativen Umsetzung von Rückführungsmaßnahmen nach Afghanistan geleistete Unterstützung der Länder vorerst nicht mehr erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Planung von Charterflügen und deren Begleitung durch die Bundespolizei.

Die aufenthaltsrechtlichen Folgen sind wie folgt umzusetzen:

1. Duldungserteilung nach § 60a Abs. 2 AufenthG

Derzeit besteht für die zuständigen bayerischen Ausländerbehörden keine tatsächliche Möglichkeit, vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan abzuschicken. Der Aufenthalt der Betroffenen ist daher bis auf

weiteres zu dulden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Den Betroffenen ist daher eine Duldungsbescheinigung für die Dauer von zunächst drei Monaten auszustellen.

Sofern keine Lageänderung eintritt, sind die Duldungen im entsprechenden zeitlichen Abstand zu verlängern. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) steht in regem Austausch mit dem BMI und wird über Änderungen informieren.

Unberührt bleiben der Vollzug von Dublin-Überstellungen und Überstellungen von in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannten afghanischen Schutzberechtigten.

2. Zum Umgang mit Anträgen auf Erteilung einer Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis

Die aktuell vom Bund beschlossene Aussetzung der Abschiebungen nach Afghanistan hat Auswirkungen im Beschäftigungsrecht bei Anträgen von afghanischen Staatsangehörigen auf Erteilung einer Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) sowie einer Beschäftigungserlaubnis. Diese Vorgehensweise ist zunächst nur für den Ausbildungsjahrgang 2021 maßgeblich (unabhängig vom Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns) und ist nur bei afghanischen Staatsangehörigen anzuwenden. Die Ausländerbehörden werden gebeten, insbesondere über offene entscheidungsreife Anträge nach Maßgabe der nachfolgenden Hinweise zeitnah zu entscheiden.

a) Duldung bei Ausbildung

Für Anträge, bei denen ausschließlich die fehlende Vorduldungszeit als Ausschlussgrund entgegensteht, bitten wir für den Zeitraum bis zur Erfüllung der Vorduldungszeit nach § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG um Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Zu beachten ist dabei, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen, selbst wenn sie bereits zuvor eingeleitet worden sind, angesichts des eingestellten Flugverkehrs nach Afghanistan nicht (mehr) bevorstehen und somit keinen Ausschlussgrund gemäß § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG darstellen. In solchen Fällen kommen ohne Änderung der für die Ausbildungsdul-

Maßgeblichen Umständen vor Ablauf der Vorduldungszeit erneute aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht in Betracht. Nach Ablauf der Vorduldungszeit nach § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ist dann eine Ausbildungsduldung zu erteilen. Eine erneute Antragstellung auf Erteilung einer Ausbildungsduldung durch die Betroffenen nach Ablauf der dreimonatigen Duldungszeit ist nicht erforderlich.

b) Beschäftigungserlaubnisse

Hinsichtlich der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen verweisen wir auf unser IMS zum Thema Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten vom 13.07.2020 (F3-2081-3-64).

3. Schubanträge und PEP-Verfahren

In Abstimmung mit dem LfAR ist derzeit von der Stellung von entsprechenden Schub- und PEP-Anträgen vollziehbar ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger an das LfAR abzusehen.

Im Übrigen ergeben sich aufgrund der derzeitigen Lage keine weiteren Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

